

## Hygienekonzept für den Trainingsbetrieb in der Egelsee-Sporthalle ab 09.02.2022

### Maskenpflicht und Desinfektion

- Die Sporthalle darf nur mit einer medizinischen Gesichtsmaske betreten werden.  
**In der Warnstufe, Alarmstufe I und Alarmstufe II müssen Personen ab 18 Jahren eine FFP2 Maske oder vergleichbare tragen (beispielsweise KN95-/N95-/KF94-/KF95-Masken)**
- Auf allen Laufwegen (direkt vor und nach dem Training), in den Umkleiden sowie in der Küche besteht Maskenpflicht
- Beim Betreten der Sporthalle sind die Hände zu desinfizieren.

### Grundsätzliche Regeln

- Ansammlungen im Eingangsbereich sind untersagt; die Betreiber haben darauf hinzuwirken, dass im Rahmen der örtlichen Gegebenheiten und des Notwendigen der Zutritt zur Halle gesteuert wird und Warteschlangen vermieden werden.
- **Die Verantwortung für Einhaltung der Regeln liegt beim Trainer, Übungsleiter oder Betreuer**
- Für Reiserückkehrer ist die jeweils aktuelle Fassung der CoronaEinreiseV in Verbindung mit den Informationen zur Ausweisung internationaler Risikogebiete durch das Auswärtige Amt, BMG und BMI maßgeblich.
- Der Aufenthalt in Toiletten, Duschen und Umkleiden ist so zu begrenzen, dass ein Mindestabstand von 1,5 Metern zwischen den Nutzerinnen und Nutzern eingehalten werden kann. Der Aufenthalt in Duschen und Umkleiden ist zeitlich auf das unbedingt erforderliche Maß zu begrenzen.
- Es dürfen nur eigene Textilien, insbesondere Handtücher, benutzt werden
- Im Trainingsbereich dürfen sich nur am Training Beteiligte und Betreuer aufhalten
- Im Trainingsbetrieb muss der Mindestabstand von 1,5 m nicht eingehalten werden, Maskenpflicht besteht während des Trainings ebenfalls nicht
- Nur für Schüler bis 17 Jahre gelten erleichterte Zutritts- und Testnachweisregelungen.

### Nachweise

Sämtliche Nachweise müssen digital (oder zumindest mit ausgedrucktem QR-Code) vorgelegt werden. Soweit dies nicht technisch ausgeschlossen ist, sind elektronische Anwendungen (z.B. CovPassCheck) einzusetzen. Der gelbe Impfnachweis reicht nicht mehr als Nachweis.

### Tests

Für die notwendigen Tests gibt es 3 Optionen:

- Nachweis einer offiziellen Teststelle
- Nachweis durch die betriebliche Testung des Arbeitgebers
- vor Ort unter Aufsicht durchgeführter Test oder Selbsttest.

### **Von der Teilnahme sind in allen Stufen des Warnsystems weiterhin ausgeschlossen:**

- Personen, die einer Absonderungspflicht im Zusammenhang mit dem Coronavirus unterliegen (Quarantäne und Isolation)
- Personen, die typische Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus, insbesondere Atemnot, neu auftretender Husten, Fieber, Geruchs- oder Geschmacksverlust, aufweisen
- Kontaktpersonen zu Infizierten

### **Regelungen in geschlossenen Räumen für das vierstufige Warnsystem**

#### **Basisstufe: 3G**

- Der Zutritt zur Sporthalle ist für Geimpfte und Genesene nach Vorlage eines entsprechenden Nachweises ohne Einschränkung zulässig.
- Der Zutritt zur Sporthalle ist für Nicht-Geimpfte und Nicht-Genesene nur nach Vorlage Antigen-Test, der nicht weiter als 24 Stunden zurück liegt oder eines PCR-Test, der nicht weiter als 48 Stunden zurück liegt, zulässig
- Personen, die das sechste Lebensjahr noch nicht vollendet haben und Kinder bis einschließlich 7 Jahren, die noch nicht eingeschult sind, ist der Zutritt stets gestattet, sofern sie asymptomatisch sind.
- Personen bis einschließlich 17 Jahre, die als Schülerin oder Schüler an den regelmäßigen Testungen im Rahmen des Schulbesuchs teilnehmen, ist der Zutritt gestattet, sofern sie asymptomatisch sind. Die Glaubhaftmachung des Schülerstatus hat in der Regel durch ein entsprechendes Ausweisdokument zu erfolgen.

**In den Ferien müssen nicht immunisierte 6- bis 17-jährige Schüler für den Zutritt zu Angeboten in geschlossenen Räumen einen negativen Antigen- oder PCR-Testnachweis vorlegen.**

- Personen bis einschließlich 17 Jahre, die nicht mehr zur Schule gehen (negativer Antigen-Test oder PCR-Test erforderlich) ist der Zutritt gestattet.

#### **Warnstufe: 3G nur mit PCR Test**

- Der Zutritt zur Sporthalle ist für Geimpfte und Genesene nach Vorlage eines entsprechenden Nachweises ohne Einschränkung zulässig.
- Der Zutritt zur Sporthalle ist für Nicht-Geimpfte und Nicht-Genesene nur nach Vorlage eines PCR-Test, der nicht weiter als 48 Stunden zurück liegt, zulässig
- Personen, die das sechste Lebensjahr noch nicht vollendet haben und Kinder bis einschließlich 7 Jahren, die noch nicht eingeschult sind, ist der Zutritt stets gestattet, sofern sie asymptomatisch sind.
- Personen bis einschließlich 17 Jahre, die als Schülerin oder Schüler an den regelmäßigen Testungen im Rahmen des Schulbesuchs teilnehmen, ist der Zutritt gestattet, sofern sie asymptomatisch sind. Die Glaubhaftmachung des Schülerstatus hat in der Regel durch ein entsprechendes Ausweisdokument zu erfolgen.

**In den Ferien müssen nicht immunisierte 6- bis 17-jährige Schüler für den Zutritt zu Angeboten in geschlossenen Räumen einen negativen Antigen- oder PCR-Testnachweis vorlegen.**

- Personen bis einschließlich 17 Jahre, die nicht mehr zur Schule gehen (negativer Antigen-Test oder PCR-Test erforderlich) ist der Zutritt gestattet.

### **Alarmstufe I: 2G**

- Der Zutritt zur Sporthalle ist nur Geimpften und Genesenen nach Vorlage eines entsprechenden Nachweises zulässig.
- **Für Nicht-Geimpfte und Nicht-Genesene ist der Zutritt nicht zulässig.**
- Personen, die das sechste Lebensjahr noch nicht vollendet haben und Kinder bis einschließlich 7 Jahren, die noch nicht eingeschult sind, ist der Zutritt stets gestattet, sofern sie asymptomatisch sind.
- Personen bis einschließlich 17 Jahre, die als Schülerin oder Schüler an den regelmäßigen Testungen im Rahmen des Schulbesuchs teilnehmen, ist der Zutritt gestattet, sofern sie asymptomatisch sind. Die Glaubhaftmachung des Schülerstatus hat in der Regel durch ein entsprechendes Ausweisdokument zu erfolgen.  
**In den Ferien müssen nicht immunisierte 6- bis 17-jährige Schüler für den Zutritt zu Angeboten in geschlossenen Räumen einen negativen Antigen- oder PCR-Testnachweis vorlegen.**
- Personen bis einschließlich 17 Jahre, die nicht mehr zur Schule gehen (negativer Antigen-Test oder PCR-Test erforderlich) ist der Zutritt gestattet.

### **Alarmstufe II: 2G+**

- Der Zutritt zur Sporthalle ist nur vollständig Geimpften und Genesenen nach Vorlage eines entsprechenden Nachweises sowie eines tagesaktuellen Tests zulässig.  
**Von der zusätzlichen Testpflicht sind ausgenommen:**
  - **Geboosterte Personen**
  - **Personen, deren letzte erforderliche Einzelimpfung (min. 14 Tage) oder Genesung weniger als 3 Monate zurück liegt**
- **Für Nicht-Geimpfte und Nicht-Genesene ist der Zutritt nicht zulässig.**
- Personen, die das sechste Lebensjahr noch nicht vollendet haben und Kinder bis einschließlich 7 Jahren, die noch nicht eingeschult sind, ist der Zutritt stets gestattet, sofern sie asymptomatisch sind.
- Personen bis einschließlich 17 Jahre, die als Schülerin oder Schüler an den regelmäßigen Testungen im Rahmen des Schulbesuchs teilnehmen, ist der Zutritt gestattet, sofern sie asymptomatisch sind. Die Glaubhaftmachung des Schülerstatus hat in der Regel durch ein entsprechendes Ausweisdokument zu erfolgen.  
**In den Ferien müssen in der Alarmstufe alle 6- bis 17-jährige Schüler für den Zutritt zu Angeboten in geschlossenen Räumen einen negativen Antigen- oder PCR-Testnachweis vorlegen.**
- Personen bis einschließlich 17 Jahre, die nicht mehr zur Schule gehen (negativer Antigen-Test oder PCR-Test erforderlich) ist der Zutritt gestattet.

### **Sport im Freien**

- Basisstufe: keine weiteren Regelungen
- Warnstufe: 3G
- Alarmstufe: 2G
- Alarmstufe II: 2G